



Vorschau Sommersession 2015

Empfehlungen von santésuisse

Geschäfte im Ständerat

Datum	Vorlage	Empfehlung santésuisse	
SR 9. Juni 2015	13.050: Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (Differenzen)	Gesetz ist im Grundsatz unbestritten: Bei den Differenzen der Linie des Nationalrats folgen	S. 2
SR 9. Juni 2015	13.029: Transplantationsgesetz. Teilrevision (Differenzen)	Annahme der Revision. Bei Art. 15a, Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Nachverfolgung des Gesundheitszustandes, dem Nationalrat folgen; insbesondere lit. b streichen	S. 3
SR 9. Juni 2015	12.3233: Mo. E-Health-Forschungsprogramm	Annahme der Motion	S. 4
SR 9. Juni 2015	13.3230: Mo. Mehr Organe für Transplantationen	Annahme der Motion	S. 5
SR 9. Juni 2015	13.3420: Mo. Krankenversicherung. Frist zur Genehmigung des Tarifvertrages	Ablehnung der Motion in der vorliegenden Form. Allenfalls Fristen auf 4 bzw. 6 Monate erhöhen	S. 6
SR 9. Juni 2015	14.3661: Mo. Massnahmen zur Früherfassung von Krankheitsfällen gemeinsam entwickeln	Annahme der Motion	S. 7
SR 9. Juni 2015	14.317: Kt. Iv. TG. Ergänzung von Artikel 25a KVG betreffend die Pflegefinanzierung	Ablehnung der Standesinitiative	S. 8
SR 18. Juni 2015	15.3160: Mo. Negativzinsen für Sozialversicherungen vermeiden. Keine Ungleichbehandlung bei den Kantonen	Annahme der Motion	S. 9



Ständerat, Dienstag, 9. Juni 2015

13.050: Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (Differenzen)

Inhalt der Vorlage

Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden. Das EPDG legt die Massnahmen fest, die die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers unterstützen.

Position santésuisse

santésuisse unterstützt das Gesetz. Einige Bestimmungen des Entwurfs müssen allerdings revidiert werden, damit das Gesetz die erhoffte Wirkung erzielen kann:

Erstens würde sich die fehlende Verpflichtung seitens ambulanter Leistungserbringer hemmend auf eine breite Einführung – und damit auf die Gesetzesziele – auswirken.

Zweitens sollen die Patienten ihre Daten den Vertrauensärzten und Case Managern der sozialen Krankenversicherer übermitteln dürfen.

Drittens besteht keine Gewähr dafür, dass das Dossier laufend aktualisiert wird und jederzeit vollständig ist, was Zuständigkeits- und Haftungsfragen aufwirft, die einer umgehenden Lösung bedürfen.

Viertens bringt die Patientenidentifikationsnummer bei der technischen Verarbeitung gegenüber der neuen AHV-Nummer keinerlei Mehrwert, sondern verkompliziert den Zugriff unnötig.

Fünftens dürfen die Finanzhilfen keinesfalls zusätzlich auf die Prämienlast drücken. Die vom Bundesrat in der Botschaft in Aussicht gestellten tarifären Anreize lehnt santésuisse ab.

Zusammenfassend

- Einige Erwartungen von santésuisse zur Optimierung der Vorlage wurden nicht erfüllt.
- Trotzdem ist das Gesetz im Grundsatz unbestritten.
- Bei den Differenzen empfiehlt santésuisse, der Linie des Nationalrats zu folgen.

Empfehlung von santésuisse:

Bei den Differenzen empfiehlt santésuisse, der Linie des Nationalrats zu folgen



Ständerat, Dienstag, 9. Juni 2015

13.029: Transplantationsgesetz. Teilrevision (Differenzen)

Inhalt der Vorlage

Mit der Teilrevision sollen Lebendspender die finanziellen Belastungen der Nachverfolgung ihres Gesundheitszustands, die in ein Register eingetragen werden muss, nicht selber tragen müssen. Es wird vorgeschlagen, dass die Versicherer diese Kosten in Form einer einmaligen Pauschale an den Lebendspende-Nachsorgefonds entrichten. Der Bund soll die Hälfte der administrativen Kosten für die Führung des Registers übernehmen. Weiter sieht die Vorlage vor, Grenzgänger, die über eine Krankenversicherung in der Schweiz verfügen, den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gleichzustellen, und zuzulassen, dass die nächsten Angehörigen um Zustimmung zur Entnahme angefragt werden können, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen.

Position santésuisse

santésuisse unterstützt die Revision. Vor dem Hintergrund der chronisch ungenügenden Anzahl lebenssichernder Organe für wartende Patienten hätte santésuisse der Widerspruchslösung den Vorzug gegeben (Art. 8 ff); diese steht jetzt nicht mehr zur Diskussion.

Die Führung des Nachsorgeregisters ist eine Leistung des öffentlichen Gesundheitswesens und ist demnach durch öffentliche Mittel zu bezahlen, das heisst durch den Bund. Die Pauschalbeträge der Versicherer der Empfänger haben ausschliesslich die Kosten für die nötigen medizinischen Nachsorgeleistungen zu decken. santésuisse ist deshalb gegen die von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagene Aufteilung der administrativen Kosten. Die dem Fonds durch die Leistungserbringer in Rechnung gestellten medizinischen Leistungen müssen streng den Kriterien von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach Art. 32 KVG entsprechen.

Zusammenfassend

- Im Grundsatz ist die Revision unbestritten.
- Die mit der Führung des Lebendspendernachsorgeregisters anfallenden Kosten sind vollumfänglich vom Bund zu tragen, fällt dies doch in den Aufgabenbereich der öffentlichen Gesundheit.
- Bei Art. 15a (neu) ist deshalb dem Nationalrat zu folgen.

Empfehlung von santésuisse:

Bei Art. 15a dem Nationalrat folgen; insbesondere lit. b streichen



Ständerat, Dienstag, 9. Juni 2015

12.3233: Motion. E-Health-Forschungsprogramm

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt, die Reform des Gesundheitswesens mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien per E-Health-Forschungsprogramm zu fördern. Insbesondere soll der Wissenstransfer gesichert und der Bottom-up-Ansatz gefördert werden. Bestehende und neue regionale Pilotprojekte sollen dabei unterstützt, vernetzt und evaluiert werden.

Position santésuisse

santésuisse steht einem entsprechenden Forschungsprogramm grundsätzlich positiv gegenüber. Dieses müsste allerdings auch die kritischen Aspekte von eHealth (Investitionskosten, Unterhaltskosten, Datenschutz, Systemnutzen) untersuchen. Das Programm darf nicht mit KVG-Geldern finanziert werden. Standort-Förderung der IT-Branche ist nicht Sache der Krankenversicherung.

Kurz zusammengefasst

- Die Motion ist prüfenswert.
- Das Programm darf allerdings nicht mit KVG-Geldern finanziert werden.

Empfehlung von santésuisse:

Annahme der Motion unter der Bedingung, dass ein entsprechendes Forschungsprogramm nicht mit KVG-Geldern finanziert wird



Ständerat, Dienstag, 9. Juni 2015

13.3230: Motion. Mehr Organe für Transplantationen

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 4 der Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVV; SR 832.105) und wenn nötig Art. 42a KVG so anzupassen, dass auf der Versichertenkarte der Wille des Versicherten bezüglich Organspende gespeichert werden muss. Die Willensbekundung beinhaltet die Zustimmung zur Organspende, deren Ablehnung oder den Hinweis, dass die versicherte Person keinen diesbezüglichen Entscheid getroffen hat.

Position santésuisse

santésuisse unterstützt den Vorstoss. Er ist einer von mehreren Möglichkeiten, dem Mangel an lebensrettenden Organen entgegenzutreten. Es muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass die administrativen Zusatzkosten der Massnahme minimal gehalten werden.

Zusammenfassend

- Die Revision begünstigt dringend notwendige Organspenden.
- santésuisse unterstützt deshalb den Vorstoss.

Empfehlung von santésuisse:

Annahme der Motion



Ständerat, Dienstag, 9. Juni 2015

13.3420: Motion. Krankenversicherung. Frist zur Genehmigung des Tarifvertrages

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung der Art. 46 Abs. 4 (Tarifvertrag) und 47 Absatz 1 (Fehlen eines Tarifvertrages) des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen. Mit der Änderung soll festgelegt werden, dass die Kantone innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der notwendigen Daten entscheiden müssen. Diese Frist gilt auch für den Bundesrat, wenn der Tarifvertrag für die ganze Schweiz gelten soll.

Position santésuisse

Trotz einem gewissen Verständnis lehnt santésuisse die Motion in der vorliegenden Form ab. Allenfalls könnte eine Formulierung geprüft werden, dass die Genehmigung von Verträgen innert vier Monaten erfolgen muss und die Festsetzung seitens der Behörden innert sechs Monaten. Vor dem Hintergrund, dass die steigenden Krankenkassenprämien regelmässig eine der grössten Sorgen der Schweizer Bevölkerung sind, kommt der umfassenden Prüfung von Tarifen die höhere Bedeutung zu, als einer zeitlichen Beschleunigung, auch wenn diese im Grundsatz für alle Beteiligten wünschbar ist. Wichtig ist auch die Anhörung von Organisationen, welche die Interessen der Versicherten auf kantonaler oder auf Bundesebene vertreten (Art. 43 Abs. 4 KVG.).

Die in der Praxis erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Aushandlung und Inkraftsetzung von neuen Tarifen werden weitgehend durch ungenügende, nicht transparente Daten der Leistungserbringer verursacht.

Letztlich geht es um eine obligatorische Sozialversicherung, in der die Wirtschaftlichkeit der Tarife (und Preise) gesetzlich verankert ist (Art. 43 Abs. 6 KVG) und verankert sein muss. Dieser Aspekt hat für santésuisse Vorrang.

Kurz zusammengefasst

- In der vorliegenden Form kann der Motion nicht zugestimmt werden.
- Allenfalls müssten die Fristen zur Genehmigung von Verträgen auf vier Monate und zur Festsetzung seitens der Behörden auf sechs Monate erhöht werden.

Empfehlung von santésuisse:

Ablehnung der Motion. Allenfalls Fristen auf vier bzw. sechs Monate erhöhen



Ständerat, Dienstag, 9. Juni 2015

14.3661: Motion. Massnahmen zur Früherfassung von Krankheitsfällen gemeinsam entwickeln

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu entwickeln, die die Früherfassung von Krankheitsfällen von Erwerbstätigen und ihre Rückkehr in den Arbeitsprozess unverzüglich mit den beteiligten und relevanten Akteuren aufgreifen. Letztere sind Arbeitgeber, medizinische Leistungserbringer, die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausstellen (Ärztetzwerke, Ärzteorganisationen) und IV-Stellen (Kompetenzzentren für Case-Management, arbeitsmedizinische Abklärungen, Beratung). Diese sollen dafür ausgerüstet werden, die Federführung des gezielten «Zurück an die Arbeit» -Managements zu übernehmen, indem sie die Akteure verknüpfen und frühzeitig an den Tisch bringen.

Position santésuisse

Spätestens nach dem Erwerbsleben werden Berufserkrankungen zu «gewöhnlichen» Erkrankungen auf Kosten der sozialen Krankenversicherung. Früherkennungsmassnahmen im IV-Bereich sind deshalb im Grundsatz auch dazu geeignet, zumindest indirekt die OKP zu entlasten, was von santésuisse begrüsst wird. Da die Motion das KVG nur indirekt betrifft, verzichtet santésuisse auf eine formelle Empfehlung.

Kurz zusammengefasst

- Die Massnahmen zur Früherfassung von Krankheitsfällen bei Erwerbstätigen sind geeignet, die Sozialversicherungen zu entlasten, indirekt auch die soziale Krankenversicherung.
- santésuisse unterstützt den Vorstoss

Empfehlung von santésuisse:

Annahme der Motion



Ständerat, Dienstag, 9. Juni 2015

14.317: Standesinitiative TG: Ergänzung von Art. 25a KVG betreffend die Pflegefinanzierung

Inhalt der Vorlage

Mit der Standesinitiative wird verlangt, die Bestimmungen über die Pflegefinanzierung im Krankenversicherungsgesetz in zwei Punkten anzupassen: Erstens sollten die Kantone ihre Restfinanzierungsbeiträge an wohlhabende Personen reduzieren können, und zweitens solle der Bundesrat den Pflegebeitrag der Krankenversicherung regelmässig an die effektiven Pflegekosten anpassen.

Position santésuisse

santésuisse lehnt die Standesinitiative des Kantons Thurgau ab. Eine Einstellung oder Reduktion der Restfinanzierung zu Lasten der wohlhabenden Versicherten ist nicht angezeigt. Ihre Benachteiligung im Krankheitsfall würde längerfristig zu einer Entsolidarisierung auf Seiten gerade derjenigen Schichten der Bevölkerung führen, welche das KVG über Beiträge und Steuern massgeblich finanziert. Zudem ist der Höchstsatz von 20 Prozent, welche eine versicherte Person selbst bezahlen muss, bereits angemessen hoch.

Kurz zusammengefasst:

- Wohlhabende Versicherte sollen bei der Pflegefinanzierung nicht schlechter gestellt werden. Dies würde dem Versicherungsgedanken widersprechen und eine Personengruppe benachteiligen, welche das KVG über mit selbst bezahlten Prämien und via Steuern massgeblich finanziert.
- Im Falle einer Schlechterstellung könnte diese Personengruppe künftig die Solidarität in Frage stellen.
- santésuisse lehnt die Standesinitiative Thurgau deshalb ab.

Empfehlung von santésuisse:

Keine Folge geben



Ständerat, Donnerstag, 18. Juni 2015

15.3160: Negativzinsen für Sozialversicherungen vermeiden. Keine Ungleichbehandlung bei den Kantonen

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird gebeten, eine Vorlage zu unterbreiten, die es in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbank SNB erlaubt, die dem BVG unterstellten registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie die der obligatorischen Kranken- und Pflegeversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung unterstellten Institutionen von den Negativzinsen für ihre betriebsnotwendigen Liquiditätsbestände auszunehmen. Gleichzeitig soll auch das vorhandene Problem der Ungleichbehandlung der Kantone eliminiert werden.

Position santésuisse

Aus Sicht von santésuisse ist es aus grundsätzlichen Überlegungen nicht angezeigt, die Sozialversicherungen mit Negativzinsen zu belasten. Noch störender ist dabei die Negativverzinsung von betriebsnotwendigen Liquiditätsbeständen.

Kurz zusammengefasst

- Die Negativverzinsung von betriebsnotwendigen Liquiditätsbeständen der Sozialversicherungen ist nicht angezeigt.
- santésuisse unterstützt die Motion.

Empfehlung von santésuisse:

Annahme der Motion